

Güterverkehrsrecht

Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), BGBl III 2006/136

ZVR 2006/197

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Protokoll zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) hinterlegt: Zypern am

2. 7. 2003, Libanon am 22. 3. 2006 (Anm: bereits mit BGBl III 2006/135 kundgemacht), Armenien am 9. 6. 2006 (Anm: bereits mit BGBl III 2006/135 kundgemacht) und die Tschechische Republik am 29. 6. 2006.

Rechtsprechung

→ Abgrenzung zwischen vertraglicher und deliktischer Haftung bei Freigabe eines Forstwegs als Mountainbikestrecke

§§ 1298, 1319a ABGB

Wird bloß in einem unentgeltlich verteilten Werbeprospekt auf eine Mountainbikestrecke hingewiesen, wird dadurch noch keine über die Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB hinausgehende Haftung nach Vertragsgrundsätzen bewirkt, was zur Folge hätte, dass es zu einer Einstandspflicht auch für leichte Fahrlässigkeit sowie einer Beweislast-

umkehr für das Verschulden nach § 1298 ABGB kommt. Beim Haftungsmaßstab des Wegehalters gegenüber einem Mountainbiker ist zu beachten, dass Mountainbikestrecken auch sonst durch unwegsames Gelände führen, weshalb vom Mountainbiker ein besonderes Maß an Aufmerksamkeit verlangt wird.

ZVR 2006/198

§§ 1298, 1319a
ABGB

OGH 31. 1. 2006,
1 Ob 260/05z
(LG Salzburg
6. 9. 2005,
22 R 182/05a;
BG St Johann
im Pongau
18. 5. 2005,
5 C 355/05x)

Sachverhalt:

[Werbung für die Mountainbikestrecke durch unentgeltlichen Werbeprospekt]

Der bekl Tourismusverband bewirbt in von ihm herausgegebenen Prospekten und Radführern eine für den Mountainbikeverkehr freigegebene Forststraße. Am talseitigen Beginn der Forststraße ist eine Hinweistafel mit den Benützungsbedingungen für den Mountainbikeweg angebracht. Hinsichtlich der Forststraße besteht ein Pachtvertrag zwischen der beklP und der Österr Bundesforste AG als Grundeigentümer. Außer Streit steht, dass die beklP „Wegehalter“ der Forststraße ist.

[Unfallhergang]

Als der Kl am 22. 8. 2001 die Forststraße mit seinem Mountainbike befuhr, kam er im Bereich einer „elektrischen Viehsperre“ zu Sturz und zog sich eine Schulterverletzung zu. Bei dieser Viehsperre handelte es sich um eine sog „Minielektroschranke“, die an links und rechts der Forststraße stehenden Holzpfosten angebracht war und aus zwei Strom führenden Glasfaserstäben mit einer Länge von jeweils knapp 2 m und einem Durchmesser von 0,7 bis 1 cm bestand. Die Stäbe waren schwarz und wiesen jeweils zwei ca 15 cm lange, gelbe Markierungen auf, sodass sie aus einer Entfernung von etwa 10 bis 15 m erkennbar waren. Die Holzpfosten konnten schon aus 55 m Entfernung wahrgenommen werden. Die Schranke öffnet sich automatisch, wenn sie mit einem Fahrzeug durchfahren wird. Fußgänger und Tiere würden beim Passieren der Schranke einen elektrischen Schlag verspüren; für Fußgänger besteht daher ein Durchgang neben einem der Holzpfosten. Die Durchfahrtslänge zwischen den Pfosten beträgt 2,8 m. Dem

Kl war diese elektrische Viehsperre nicht bekannt. Besondere Warnhinweise in seiner Annäherungsrichtung waren nicht vorhanden, über die oben geschilderte Markierung hinaus bestand keine weitere Markierung der Stäbe (etwa durch Bänder oder Tücher).

Der Kl befuhr die geschotterte, an der Unfallstelle ein Gefälle von 14 bis 15% aufweisende Forststraße mit einer Geschwindigkeit von etwa 20 km/h bergab. Aus einer Entfernung von 8 bis 10 m bemerkte er erstmals die Glasfaserstäbe. Er nahm an, es handle sich um ein Seil, das quer über die Straße verlief, und leitete eine starke Bremsung mit beiden Bremsen ein. Das Fahrrad kam etwa einen halben Meter vor der Sperre zu stehen, jedoch rutschte das Vorderrad nach rechts weg, der Kl stürzte auf die linke Seite und verletzte sich. Es kam dabei zu keinem Kontakt mit der Schranke. Es wäre dem Kl möglich gewesen, während des Bremsmanövers die Schuhe von den Pedalen zu lösen. In diesem Fall hätte er sich seitlich mit dem linken Fuß abstützen und dadurch den Sturz verhindern können. Bei einer Geschwindigkeit von 20 km/h ist ein Anhalten mit einem Fahrrad auf einer Anhaltestrecke von 12 m möglich. Die Minielektroschranke war im Frühjahr 2001 von Mitarbeitern der Wildbach- und Lawinverbauung montiert worden. Dem GF der beklP war die Errichtung der elektrischen Viehsperre zum Unfallszeitpunkt nicht bekannt.

Bloßer Werbeprospekt führt noch nicht zu Wegehalterhaftung nach Vertragsrecht.

[Vorbringen des Kl]

Der Kl beehrte an Schmerzensgeld und für sonstige Schäden insgesamt € 8.500,- sowie die Feststellung, dass die beklP dem Kl für sämtliche zukünftigen Schä-

den aus dem Unfall hafte. Aufgrund der Bewerbung des Mountainbikewegs durch die bekP hafte diese für den mängelfreien Zustand des Wegs *ex contractu*, aber auch als Wegehalter gem § 1319 a ABGB. Erstmals in der Berschrift brachte der Kl vor, der zwischen der Österr Bundesforste AG und der bekP abgeschlossene „Mountainbikevertrag“, durch den der Forstweg für den Radverkehr freigegeben wurde, entfalte überdies Schutzwirkungen zugunsten der Benutzer des Wegs. Der Kl könne daher auch aus dieser Vereinbarung vertragliche Schadenersatzansprüche ableiten. Die bekP hafte daher für die unfallkausalen Schäden sowohl vertraglich als auch deliktisch.

[Einwendungen der bekP]

Die bekP wendete ein, zwischen den Streitparteien habe kein wie immer geartetes Vertragsverhältnis bestanden. Die (unentgeltliche) Freigabe des Wegs könne trotz Bewerbung keine vertragliche Haftung begründen. Die Viehsperre hätte gefahrlos durchfahren werden können, sodass der Unfall auf das Alleinverschulden des Kl zurückzuführen sei, der infolge überhöhter Geschwindigkeit, mangelnder Aufmerksamkeit und einer Fehlreaktion zu Sturz gekommen sei. Bei gebotener Aufmerksamkeit hätte ihm die Viehsperre schon aufgrund des weithin sichtbaren Durchgangs für Fußgänger, der auf ein Hindernis habe schließen lassen, rechtzeitig auffallen müssen. Eine Kennzeichnungs- bzw Ankündigungspflicht für Viehsperren bestehe nicht. Die Viehsperre habe im Übrigen die „Wildbachverbauung“, nicht aber die bekP errichtet.

[E der Vorinstanzen]

Beide Vorinstanzen wiesen das Klagebegehren ab. Der OGH gab der Rev des Kl nicht Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

[Grundsatz: vertragliche Haftung nur bei Entgelt]

Nur bei Benützung eines Wegs gegen Entgelt beurteilt sich in den weitaus überwiegenden Fällen die Haftung nach Vertragsrecht und nicht nach § 1319 a ABGB (vgl *Danzl in KBB*, ABGB § 1319 a Rz 2; RIS-Justiz RS0023714). Die Vertragshaftung greift dann Platz, wenn zB Eintrittskarten verkauft, ein Benützungsentgelt entrichtet (für eine Mautstraße: EvBl 1979/61; bei der Vignettenmaut unterliegenden Autobahnen: 2 Ob 33/01 v, SZ 74/25; für Langlaufloipen: *Reischauer in Rummel*, ABGB³ § 1319 a Rz 23 b) oder Aufstiegshilfen wie Seilbahnen oder Skilifte entgeltlich zur Verfügung gestellt werden (hinsichtlich Schipisten und Rodelbahnen: SZ 69/287). Aufgrund solcher entgeltlicher „privatrechtlicher Benützungsverträge“ haftet der Wegehalter auch für leichte Fahrlässigkeit und trägt darüber hinaus die Beweislast iSd § 1298 ABGB (*Harrer in Schwimann*, ABGB² § 1319 a Rz 27). Gegenteiliges lässt sich auch aus der vom RevWerber ins Treffen geführten E 2 Ob 45/00 g nicht ableiten. In dieser wurde offengelassen, ob der Kauf eines Mountainbikeführers Schutzwirkungen zugunsten eines Dritten (eines Urlaubskollegen des Käufers) entfalte.

Anknüpfungspunkt für eine allfällige Vertragshaftung war aber der Kauf eines Mountainbikeführers

und nicht – wie hier – die Auflage eines (kostenlosen) Werbeprospekts. Ebenso wenig ist die Rechtsansicht zu beanstanden, im vorliegenden Fall sei allein durch die Bewerbung der Mountainbikestrecke in einem von der bekP herausgegebenen kostenlosen Prospekt kein entgeltlicher Benützungsvertrag begründet worden.

[Nur ausnahmsweise vertragliche Haftung trotz Unentgeltlichkeit]

Gegenstand der E 6 Ob 304/02 b war die Haftung des Organisators einer konkreten Wintersportveranstaltung infolge der Verletzung von Sicherungspflichten. Der Veranstalter bot ua Abfahrten auf einer Seilrutsche über eine Talsohle an („Flying-Fox“); im Zug dieser gezielten organisierten Abfahrten prallten zwei Teilnehmer nach einem „Frühstart“ aneinander. Dieser Fall ist mit dem hier zur Entscheidung anstehenden nicht vergleichbar. Mag die Teilnahme an der Veranstaltung auch unentgeltlich gewesen sein, so war sie doch organisiert und wurden Personen konkret zur Teilnahme eingeladen, wobei individuelle Betreuung gegeben war und die Veranstaltung nach bestimmten, von den Organisatoren festgelegten Regeln abgewickelt wurde. In einem solchen Fall ist die Haftung der Organisatoren nach Vertragsrecht auch bei unentgeltlicher Teilnahme an der Veranstaltung zu bejahen.

Anders verhält es sich hier: Die bekP stellte den Forstweg als Mountainbikestrecke ganz allgemein – ohne individuelles Regelwerk, ohne Einzelbetreuung und ohne „organisierte Veranstaltung“ – zur Verfügung. In einem solchen Fall – und bei Unentgeltlichkeit der Benützung – greift vertragliche Haftung nicht Platz.

[Kein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter]

Als Grundlage für eine vertragliche Haftung des bekL Tourismusverbands kämen noch aus dem Vertrag mit der Österr Bundesforste AG zugunsten Mountainbikefahrern resultierende Schutz- und Sorgfaltspflichten in Frage. Im Verfahren erster Instanz berief sich der Kl – wemgleich er seine Ansprüche auf jegliche erdenkliche Rechtsgrundlage stützte – auf derartige Schutz- und Sorgfaltspflichten nicht, sondern brachte zur Vertragshaftung nur vor, die bekP habe die für den Mountainbikeverkehr freigegebene Forststraße beworben, weshalb sie „*ex contractu*“ hafte.

Weiters habe sie mittels des mit der Österr Bundesforste AG abgeschlossenen Vertrags die Haftung als Wegehalter übernommen. Diese Haftung ergebe sich aus dem Umstand, dass die bekP gem dem Vertrag mit der Österr Bundesforste AG für die Erhaltung der Forststraße für den Radfahrverkehr „verantwortlich zeichne und hierüber die Verfügungsmacht habe“. In der Berschrift erstattete der Kl im Hinblick auf die erstmals behaupteten Schutzwirkungen dieses „Mountainbikevertrags“ ein detailliertes Vorbringen zu dessen Inhalt. Die Berufung auf Schutzwirkungen aus diesem Vertrag versagt aber: Die Österr Bundesforste AG traf mit der bekP eine Vereinbarung, wonach diese die Verantwortung als Wegehalter iSd § 1319 a ABGB für den verkehrssicheren Zustand der Forststraße als Mountainbikestrecke übernahm. Die vertragliche Übernahme der – auf grobe Fahrlässigkeit eingeschränkten – Wegehalterhaftung kann aber nicht zu einem strengeren Haf-

tungsmaßstab als jenem in § 1319 a ABGB normierten führen, ist doch nicht anzunehmen, die beklP hätte den Benützern des Wegs einen – auch leichte Fahrlässigkeit umfassenden – vertraglichen Schutz zukommen lassen, diesen also einen höheren Haftungsmaßstab als den von der Vereinbarung mit der B AG umfassten zugestehen wollen (vgl SZ 51/169).

[Reichweite der Wegehalterhaftung nach § 1319 a ABGB]

Besteht dem Kl gegenüber keine vertragliche Haftung, so greift die Wegehalterhaftung ein (SZ 52/135; SZ 53/143; 2 Ob 335/97 x), die auch Mountainbikestrecken erfasst (ZVR 1995/61). Entscheidend ist, ob der bekl Tourismusverband, der zum Unfallszeitpunkt unbestrittenmaßen Wegehalter dieser Strecke iSd § 1319 a ABGB war, als solcher haftet. Nach der Rsp bedeutet das Tatbestandselement „(mangelhafter) Zustand“, dass nicht nur für den Weg selbst, sondern auch für dessen Verkehrssicherheit im weitesten Sinn gehaftet wird. Beurteilungsmaßstab sind das Verkehrsbedürfnis und die Zumutbarkeit entsprechender Maßnahmen (*Danzl*, aaO § 1319 a Rz 5 mwN). Zu solchen gehört auch die Ausstattung mit allen notwendigen Verkehrsschildern (*Reischauer*, aaO § 1319 a Rz 7; 2 Ob 293/98 x). Welche Maßnahmen ein Wegehalter im Einzelnen zu ergreifen hat, richtet sich gem § 1319 a Abs 2 letzter Satz ABGB danach, was nach der Art des Wegs, besonders nach seiner Widmung, seiner geografischen Situierung in der Natur und dem daraus resultierenden Maß seiner vernünftigerweise zu erwartenden Benutzung (Verkehrsbedürfnis) für seine Instandhaltung angemessen und nach objektiven Maßstäben zumutbar ist (SZ 60/189; *Reischauer*, aaO Rz 6 und 15; *Harrer* in *Schwimmann*, ABGB² § 1319 a Rz 15f).

Es kommt also darauf an, ob der Wegehalter die ihm zumutbaren Maßnahmen getroffen hat, um eine gefahrlose Benützung gerade dieses Wegs – hier der Mountainbikestrecke – sicherzustellen (2 Ob 299/01 m). Der bekl Tourismusverband als Wegehalter hat für die Unfallsfolgen nur einzustehen, wenn ihm oder seinen Leuten grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar ist. So haftet der Wegehalter nach § 1319 a ABGB ua, sofern atypische Gefahrenquellen nicht beseitigt bzw als solche kenntlich gemacht werden (RIS-Justiz RS0023735). Die Ansicht der Vorinstanzen, es liege keine grobe Fahrlässigkeit iS einer auffallenden Sorglosigkeit vor, ist im Ergebnis richtig:

[Präzisierung des Sorgfaltsmaßstabs gegenüber Mountainbikern]

Ein Mountainbiker ist wie jeder Sport Betreibende grundsätzlich selbst für seine eigene Sicherheit verantwortlich und hat dem der Sportausübung anhaftenden Verletzungsrisiko durch kontrolliertes und bestehendes Gefahren Rechnung tragendes Verhalten zu begegnen

(vgl ZVR 2001/18; SZ 69/287; JBl 1991, 652). Die besondere Gefahrengeneigtheit des Mountainbikens rührt daher, dass für Radfahrer gefahrenträchtige Strecken in freiem Gelände – typischerweise abseits der öffentlichen Straßen – befahren werden.

Ein für den Mountainbikeverkehr freigegebener Forstweg muss somit nicht dieselben Sicherheitserfordernisse erfüllen wie ein ausschließlich zum Zweck des Radfahrens angelegter Weg. Deshalb ist eine besondere Aufmerksamkeit des Mountainbikefahrers zu fordern, die vor allem in der Beachtung des Gebots des Fahrens auf Sicht besteht.

Dementsprechend war der Kl verhalten, sich – va durch die Wahl einer entsprechenden Geschwindigkeit – auf alle jene Gefahrenquellen einzustellen, mit denen auf einem primär für Forstzwecke genutzten, nur 2,8 m breiten Weg gerechnet werden muss, wie etwa bestehende Viehsperren. Richtig ist, dass Viehsperren in Form eines über den Weg gespannten, kaum sichtbaren und auch nicht irgendwie gesicherten Weidedrahts ein schweres Verschulden des Wegehalters begründen (ZVR 1995/61). Die verfahrengegenständliche Viehsperre ist aber mit einem derartigen Weidedraht nicht vergleichbar. Wenngleich die Schranken selbst tatsächlich erst aus einer Entfernung von 10 bis 15 m erkennbar waren, konnte der Kl bereits aus einer Entfernung von 55 m die – ins Auge stechend – seitlichen Pfosten, an denen die Glasfaserstäbe angebracht waren, und insb den auf ein Hindernis hinweisenden Fußgängerdurchgang wahrnehmen. Unter Berücksichtigung dessen wäre er verhalten gewesen, seine Geschwindigkeit entsprechend zu reduzieren, sich einen Überblick über die Situation zu verschaffen und so zu fahren, dass er vor einem allfälligen Hindernis problemlos anhalten könnte.

[Atypizität der Gefahrenquelle als Indiz für grobe Fahrlässigkeit]

Von diesen Umständen des Einzelfalls ausgehend stellt die elektrische Viehsperre keine atypische Gefahrenquelle dar, die den Eintritt eines Schadens als geradezu wahrscheinlich voraussehen ließ. Nicht voraussehbar war zudem, dass der Kl während seines Bremsmanövers nicht die Füße aus den Klipsen der Pedale nahm, sodass er im Moment des Stillstands vor der Schranke seitlich mit dem Rad umfiel, wodurch es erst zur Verletzung kam. Wenngleich das Anbringen geeigneter zusätzlicher Hinw auf die Viehsperre zur Vermeidung von „Notbremsungen“ bzw Fehlreaktionen durchaus zweckmäßig erscheint, ist im Unterlassen entsprechender Hinw aus den dargelegten Gründen noch keine grob fahrlässige Verhaltensweise des Wegehalters zu erblicken.

Auf die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß der beklP eine regelmäßige Kontrolle des Wegs zumutbar war bzw wen hiefür die Behauptungs- und Beweislast trifft, muss demnach nicht eingegangen werden.

Anmerkung:

Die E befasst sich im Wesentlichen mit zwei Fragen, nämlich der Abgrenzung zwischen der deliktischen und vertraglichen Haftung sowie dem Sorgfaltsmaßstab der groben Fahrlässigkeit in Bezug auf bestimmte Benutzer.

1. Dem Wegehalter wird einerseits vom Gesetzgeber die Pflicht auferlegt, den Weg jedermann zur Benützung zur Verfügung zu stellen und für eine gefahrlose Benützung zu sorgen. Andererseits zieht er durch die Benützung keinen Vorteil. Deshalb ist die Beschränkung der

Haftung des Wegehalters auf grobe Fahrlässigkeit in § 1319 a ABGB sachgerecht. Diese Wertung trägt aber dann nicht mehr, wenn die Benutzung des Wegs im Interesse des Halters erfolgt. Rechtsdogmatisch verläuft die Abgrenzung zwischen der auf grobe Fahrlässigkeit beschränkten deliktischen Haftung und der die leichte Fahrlässigkeit beinhaltenden vertraglichen Haftung.

Der OGH präzisiert diese Grenzziehung in der vorliegenden E: Eine vertragliche Haftung ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Benutzer ein Entgelt entrichtet. In der E 2 Ob 45/00 g wurde offengelassen, ob der entgeltliche Verkauf eines Prospekts zur schärferen vertraglichen Haftung führt, wobei dort die Besonderheit des Falls darin lag, dass der Prospekt nicht an den Verletzten, sondern an dessen Berufskollegen verkauft worden war. Im vorliegenden Fall wird ausgesprochen, dass der vom Wegehalter unentgeltlich verteilte Prospekt, in dem die Forststraße als Mountainbikestrecke erwähnt oder auch angepriesen wird, nicht zur verschärften vertraglichen Haftung führt.

Selbst wenn kein Entgelt verlangt wird, kommt es zur strengeren vertraglichen Haftung, wenn die Benutzung eines Wegs im Zug einer vom Wegehalter organisierten Veranstaltung erfolgt, wie das in E 6 Ob 304/02 b der Fall war. Der tragende Gedanke dürfte darin liegen, dass die Eigenverantwortlichkeit des Benutzers herabgesetzt ist, weil er sich den vom Organisator vorgegebenen Regeln unterwirft.

Weder das eine noch das andere lag im konkreten Sachverhalt vor. Für Fremdenverkehrsvereine ergibt sich daraus folgende Schlussfolgerung: Jedenfalls wenn sie selbst Halter von Wegen sind, dann wird der Sorgfaltsmaßstab für den Zustand des Wegs verschärft, wenn sie ein Entgelt für die Benutzung verlangen. Ob schon ein Deckungsbeitrag für einen Flyer dazu führt,

ist damit noch nicht gesagt. Aus Vorsichtsgründen sollte eine Finanzierung auf andere Art erfolgen als durch das Verlangen eines konkreten Äquivalents. Je stärker Anweisungen bei der Benutzung erfolgen, umso eher nähert sich das einer „organisierten“ Benutzung an. Auch diesbezüglich sollte Enthaltensamkeit geübt werden, will man die strengere vertragliche Haftung vermeiden.

2. Der OGH knüpft die grobe Fahrlässigkeit an das Vorliegen einer atypischen Gefahr. Diese atypische Gefahr wird nun nicht pauschal bejaht oder verneint; vielmehr wird sie geprüft am Maßstab des jeweiligen Benutzers, hier des Mountainbikers, für den der Weg freigegeben war und der im konkreten Fall verletzt worden ist. Durchaus einfühlbar wird darauf hingewiesen, dass zwischen normalen Radfahrern und Mountainbikern zu unterscheiden sei. Ein Mountainbiker bewegt sich auch sonst im unwegsamen Gelände, sodass an seine Eigenverantwortlichkeit und Vorsicht besondere, dem Zustand des Wegs entsprechend geringere Anforderungen zu stellen sind. Ein solcher Weg muss in Bezug auf Gefahren weniger gut abgesichert bzw. Hinweise müssen weniger deutlich sein, als das bei „normalen“ Radfahrern geboten wäre.

Mit dieser durchaus einleuchtenden Differenzierung lässt sich die unterschiedliche Beurteilung zur VorE ZVR 1995/61, bei der bei einem kaum sichtbaren Weidezaun grobe Fahrlässigkeit des Wegehalters bejaht wurde, begründen. Sollte der Weg auch für normale Radfahrer freigegeben worden sein, wäre es durchaus denkbar, dass ein und dasselbe „Hindernis“ gegenüber dem Mountainbiker zu tolerieren ist oder jedenfalls keine grobe Fahrlässigkeit darstellt, während eine solche gegenüber einem normalen Radfahrer zu bejahen ist.

Christian Huber

ZVR 2006/199

§ 9 Abs 2,
§ 18 StVO;
§ 1304 ABGB

OGH 2. 3. 2006,
2 Ob 259/04 h
(OLG Graz
23. 9. 2004,
3 R 122/04 t;
LG Leoben
19. 4. 2004,
7 Cg 234/02 v)

→ Verschuldenskriterien bei Auffahrunfall vor Radfahrerüberfahrt

§ 9 Abs 2, § 18 StVO; § 1304 ABGB

Die Bestimmung des § 9 Abs 2 StVO über die Annäherungsgeschwindigkeit an Schutzwege und Radfahrerüberfahrten dient ausschließlich dem Schutz von Fußgängern, Rad- und Rollschuhfahrern. Bremsst ein Pkw-Lenker wegen eines sich ei-

Sachverhalt:
[Unfallhergang]

Die Unfallstelle befindet sich auf der B 113 im Kreuzungsbereich mit der B 116 im Ortsgebiet von St. M., wobei der Kreuzungsbereich als Kreisverkehr ausgebildet ist. Der Einmündungsbereich der B 113 ist durch Verkehrsinseln in zwei Fahrstreifen geteilt. Im Bereich der B 113 ist eine Radfahrerüberfahrt markiert. Für die Einfahrt aus der B 113 in den Kreisverkehr ist das Straßenverkehrszeichen „Vorrang geben“ aufgestellt. Weiters befindet sich dort ein Hinweiszeichen für den Radfahrerüberfahrt und ein Hinweiszeichen für den Fußgängerübergang. Der GF der kLP fuhr auf der B 113 in Richtung Kreisverkehr und beschleunigte das Fahr-

nem entsprechend gekennzeichneten Übergang nähernden Radfahrers unvermittelt stark ab, kann sich der Lenker eines nachfolgenden, auf das vordere auffahrenden Kfz nicht auf ein Mitverschulden des Vorderen wegen überhöhter Annäherungsgeschwindigkeit berufen.

zeug auf ca 60 km/h, der Lenker des bei der beklP versicherten Fahrzeugs versuchte aufzuholen. In der Folge näherte sich der GF der kLP mit einer Geschwindigkeit von rund 50 km/h dem Kreisverkehr. Als er sich unmittelbar vor der nördlich des Kreisverkehrs befindlichen Radfahrerüberfahrt befand, nahm er westlich von ihm einen Radfahrer wahr. Da er den Eindruck hatte, dass dieser Radfahrer die Radfahrerüberfahrt Richtung Ost überqueren wollte, leitete er eine Notbremsung ein und konnte sein Fahrzeug mit dessen Front auf Höhe der südlichen Begrenzung des Radfahrerübergangs zum Stillstand bringen.

Der hinter dem Pkw fahrende Darko G reagierte verspätet auf das Aufleuchten der Bremslichter am